

Hinweis zum Antrag auf Einrichtung von Übermittlungssperren

Nach dem Meldegesetz kann der Weitergabe persönlicher Daten für nachstehende Fälle ohne Angabe von Gründen bei der zuständigen Stelle widersprochen werden.

- Übermittlungssperre an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften
- Auskünfte an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen
- Auskünfte über Alters- und Ehejubiläum (Glückwünsche, Besuche und Urkunden entfallen)
- Auskünfte an Adressbuchverlag
- Auskünfte über das Internet
- Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung

Sollten Sie von diesem Recht Gebrauch machen wollen, bitten wir Sie, persönlich beim Einwohnermeldeamt in der Münchner Straße 1 vorzusprechen, unter www.kirchheimheimstetten.de/buergerservice Antrag auf Übermittlungssperre zu stellen oder um schriftliche Mitteilung an das Einwohnermeldeamt.

Bereits eingerichtete Übermittlungssperren bleiben selbstverständlich bestehen und müssen nicht erneuert werden.

Hintzen (Einwohnermeldeamt – Tel. 089/90909 -2102, -2104, -2106, -2110)